

BGer 5A_308/2011 vom 8. September 2011

Bundesgericht, 2011-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_308_2011

FR: TF 5A_308/2011 du 8 septembre 2011

IT: TF 5A_308/2011 del 8 settembre 2011

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 135 III 212 E. 1 S. 216 mit Hinweisen).

E. 1.1

Anfechtungsobjekt der betreibungsrechtlichen Beschwerde (Art. 17 f. SchKG) sind - mit Ausnahme von Art. 17 Abs. 3 SchKG - Verfügungen eines Vollstreckungsorgans. Entsprechend ist die Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG) nur zulässig, wenn der angefochtene Entscheid der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde eine solche Verfügung betrifft. Es fehlt sonst an einem Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG (Urteil 5A_268/2007 vom 16. August 2007 E. 2.3, in: BLSchK 2008 S. 127). Unter einer Verfügung gemäss Art. 17 SchKG ist eine bestimmte behördliche Handlung in einem konkreten zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren zu verstehen, die in Ausübung amtlicher Funktion ergeht (BGE 129 III 400 E. 1.1 S. 401; 128 III 156 E. 1c S. 157 f.). Die Verfügung muss die fragliche Zwangsvollstreckung in rechtlicher Hinsicht beeinflussen (BGE 129 III 400 E. 1.1 S. 401); sie zeitigt Aussenwirkungen und muss bezwecken, das Zwangsvollstreckungsverfahren voranzutreiben oder abzuschliessen (BGE 116 III 91 E. 1 S. 93 mit Hinweisen). Ob eine Verfügung vorliegt, entscheidet sich nach ihrem Gehalt, nicht nach ihrem Wortlaut oder Erscheinungsbild (Urteil C 266/03 vom 12. März 2004 E. 3.1, nicht publ. in: BGE 130 V 388 ; Urteil 7B.75/2006 vom 6. Juli 2006 E. 2.2.2). Keine Verfügungen sind namentlich blosser Meinungsäusserungen des Betreibungsorgans bzw. Mitteilungen über die künftigen Absichten desselben (BGE 116 III 91 E. 1 S. 93 f.; 94 III 83 E. 2 S. 88).

E. 1.2

Die am Anfang dieses Verfahrens stehende Äusserung des Betreibungsamtes vom 19. Juli 2010 ist als Verfügung bezeichnet und enthält ein Dispositiv und eine Rechtsmittelbelehrung. Sie hat jedoch keine konkreten Auswirkungen auf den verhängten Arrest. Dies ist dem Beschwerdeführer bewusst, verlangt er doch in seiner Beschwerde an das Bundesgericht bestimmte Anweisungen an das Betreibungsamt für den Fall, dass das Gesuch von Y. _____ und Z. _____ um definitive Rechtsöffnung rechtskräftig abgewiesen werden sollte. Ob dies geschehen würde, war zum Zeitpunkt seiner ursprünglichen Eingaben vom 15./16. Juli 2010 wie auch bei Einreichung seiner Beschwerde in Zivilsachen unsicher. Die vom Betreibungsamt und den Aufsichtsbehörden behandelten Rechtsfragen waren insofern rein hypothetisch. Zum Zeitpunkt der Einschätzung des Betreibungsamtes war über die definitive Rechtsöffnung erst erstinstanzlich, aber eben noch nicht endgültig entschieden. Beim Schreiben des Betreibungsamtes vom 19. Juli 2010 handelt es sich mithin um eine reine Auskunft, wie es

das allfällige künftige Scheitern des Rechtsöffnungsgesuchs handhaben werde. Eine Verfügung liegt demnach nicht vor. Die zwischenzeitlich erfolgte, endgültige Verweigerung der Rechtsöffnung ändert daran nichts (Urteil 5A_188/2011 vom 5. September 2011), denn das Bundesgericht ist darauf beschränkt, die Ordnungsmässigkeit des durchgeführten Verfahrens zu überprüfen und an der Rechtsnatur der Auskunft des Betreibungsamts ändert sich durch spätere Entwicklungen nichts. Auf die Beschwerde kann nicht eingetreten werden.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist darauf verwiesen, die zu gegebener Zeit erfolgende Feststellung der Betreibungsbehörden über den Hinfall des Arrestes (Art. 280 SchKG) und die Freigabe der verarrestierten Gegenstände (BGE 93 III 67 E. 1 S. 70 mit Hinweisen; BGE 77 III 140 S. 142) abzuwarten. Die allfällige Verweigerung der Freigabe wird in jenem Zeitpunkt anfechtbar sein.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.